



Verabschiedung Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2035 der Einwohnergemeinde Eiken

Ziel und Zweck

Die Gemeinden haben für eine umfassende Aufgaben- und Finanzplanung zu sorgen. Deren Aufgaben / Auswirkungen und Ausgaben sind auf die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit bzw. Tragbarkeit zu überprüfen (§ 116 KV).

Die Aufgaben- und Finanzplanung ist für mindestens vier Jahre zu erstellen und jährlich zu aktualisieren, vorzugsweise in der Budgetphase. Sie ist öffentlich zugänglich (§ 86a GG), jedoch nicht durch die Legislative zu genehmigen.

Die Aufgaben- und Finanzplanung ist zugleich **Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive** und **Informationsmittel für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger**. Sie soll für die Gemeinde eine Zielsetzung festlegen, wobei finanzielle und nichtfinanzielle Aspekte zu berücksichtigen sind.

Die Aufgaben- und Finanzplanung soll aufzeigen, dass ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist. Ausgeglichen ist ein Finanzhaushalt dann, wenn das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung innert einer Zeitspanne von vier bis sieben Jahren ausgeglichen ist.

Rahmenbedingungen

Bei der Aufgaben- und Finanzplanung geht es darum, die zukünftigen Aufwände und Erträge zu schätzen, um damit den finanzpolitischen Rahmen für die Investitionstätigkeit zu schaffen.

Bevölkerungsentwicklung, Infrastruktur, Überbaumöglichkeiten und -entwicklung, Wirtschaftswachstum, Konjunktur sowie die Teuerung bilden weitere Rahmenbedingungen für die Aufgaben- und Finanzplanung. Alle möglichen Indizien haben aber immer das gleiche Ziel: Ermittlung der Leistungsfähigkeit, mit welcher der Investitionsrahmen festgelegt werden kann.

Grundlagen

Der vorliegende Aufgaben- und Finanzplan basiert auf der aktuellen Prognose 2025 (Reporting 3. Quartal 2025) sowie den vom Gemeinderat anlässlich des Budgetprozesses genehmigtem Investitionsprogramm, bzw. deren Anpassungen aufgrund des ersten Budgets/Finanzplanes. Damit wird bereits von einer sehr konkreten und kurzfristig gut einschätzbaren Planungsgrundlage ausgegangen. Der vorliegende Aufgaben- und Finanzplan basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 111%.

Investitionsplan 2025 bis 2035

Wesentliche Grundlage für die Aufgaben- und Finanzplanung und auch für die finanzpolitischen Zielsetzungen des Gemeinwesens ist die zielgerichtete und bedürfnisorientierte Planung der Investitionen.

Für die kommenden zehn Jahre (2026-2035) sind Investitionskosten von CHF 23,6 Mio. geplant (inkl. Ausgabe Südspange von CHF 11 Mio.) oder durchschnittlich CHF 2,36 Mio. pro Jahr.

Nettoschuld

Die Investitionsausgaben führen zu einer Zunahme der Verschuldung. Diese steigt gemäss vorliegendem Finanzplan wie folgt an:

mit Südspange:

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Nettoschuld I (+ = Schuld / - = Vermögen)	1'624	3'048	7'723	9'377	20'175	19'564	19'235	18'444	17'601	16'612	15'830
Nettoschuld I je Einwohner (in CHF)	637	1'177	2'893	3'460	7'336	7'012	6'792	6'418	6'036	5'612	5'348

ohne Südspange:

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Nettoschuld I (+ = Schuld / - = Vermögen)	1'624	3'048	7'723	9'377	9'185	8'387	7'883	6'917	5'899	4'705	3'728
Nettoschuld I je Einwohner (in CHF)	637	1'177	2'893	3'460	3'340	3'006	2'784	2'407	2'023	1'590	1'259

Die Finanzstrategie vom 11. Januar 2024 legte folgende Grenzwerte fest:

- Begrenzung Nettoverschuldung auf max. **3'000 Franken** pro Einwohner (ohne Südspange, mit Ausnahme für max. zwei Jahre).

Zeichnet sich ab, dass die finanzpolitischen Grenzwerte in der Finanzplanungsperiode nicht eingehalten werden können, sind rechtzeitig Massnahmen zu beschliessen, um das Gleichgewicht des Finanzhaushalts wiederherzustellen.

Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang entschieden, die geplante Sporthalle mit einem Investitionsvolumen von CHF 12 Mio. aus dem Aufgaben- und Finanzplan zu streichen, da die erforderlichen finanziellen Mittel derzeit nicht verfügbar sind.

